

Jahresbericht des Deutschen Notarvereins für 2006

I. Organisation und interne Vereinsarbeit

Im Vorstand des Deutschen Notarvereins gab es im Berichtsjahr keine Veränderungen. Er setzte sich wie folgt zusammen:

Dr. Stefan Zimmermann (Präsident),

Bettina Sturm und Dr. Oliver Vossius (Vizepräsidenten),

Dr. Gerd H. Langhein, Dr. Felix Odersky, Dr. Peter Schmitz und Dr. Kai Woellert (weitere Vorstandsmitglieder).

Geschäftsführer waren Notarassessor *Dr. Jens Jeep* (Hamburgische Notarkammer, bis 28. November 2006), Notarassessor *Andreas Schmitz-Vornmoor* (Rheinische Notarkammer) und Notarassessor *Christian Steer* (Landesnotarkammer Bayern). Außerdem konnte dank des großzügigen Entgegenkommens der Notarkammer Brandenburg zur Vermeidung von Personalengpässen zeitweise auf Notarassessorin *Keslin Lüdecke-Glaser* (Notarkammer Brandenburg) zurückgegriffen werden, die bereits in der Zeit vom 12. Januar 2004 bis zum 19. August 2005 als Geschäftsführerin beim Deutschen Notarverein tätig war.

Die Mitgliederversammlungen fanden am 19. Mai 2006 in Jena und am 22. November 2006 in Berlin statt, Vorstandssitzungen am 10. Februar, 11. September und am 22. November 2006 in Berlin sowie am 19. Mai 2006 in Jena.

Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführer nahmen an verschiedenen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine und -bünde teil.

Dr. Peter Schmitz, Köln, wurde im Januar 2006 als Geschäftsführer der DNotV GmbH von *Dr. Thomas Schwerin*, Wuppertal, abgelöst. *Dr. Schwerin* war in den Jahren 2003 bis 2005 bereits als Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins in Berlin tätig.

II. Veranstaltungen des Deutschen Notarvereins

Parlamentarisches Fachgespräch zum Thema Föderalismusreform und Justiz

Am 29. März 2006 veranstaltete der Deutsche Notarverein gemeinsam mit dem Deutschen Richterbund ein Parlamentarisches Fachgespräch zum Thema *Föderalismusreform und Justiz*, zu dem Rechtspolitiker aller Bundestagsfraktionen geladen waren (*notar* 2006, 49). Trotz des sehr kurzfristig anberaumten Termins folgten viele Abgeordnete und auch Ländervertreter der Einladung. Den Vertretern des notariellen Berufsstandes, darunter als Gast auch *Dr. Tilman Götte*, Präsident der Bundesnotarkammer, bot sich so eine gute Gelegenheit, die Anliegen des Notariats im Zusammenhang mit der Föderalismusreform vorzutragen.

III. Politische Aktivitäten auf nationaler Ebene

Im Jahr 2005 wurden Gesetzesvorhaben mit erheblicher Bedeutung für das Notariat auf den Weg gebracht oder weiter betrieben.

1. Föderalismusreform

In der ersten Jahreshälfte setzte sich der Deutsche Notarverein für den Erhalt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat ein. Die Bemühungen waren schließlich von Erfolg gekrönt. Die Bundeskompetenz blieb erhalten. In enger Abstimmung mit der Bundesnotarkammer konnten die maßgeblichen Entscheidungsträger davon überzeugt werden, das zunächst als nicht mehr veränderbar bezeichnete Gesetzespaket aufzuschneiden und das Notariat von der Kompetenzverlagerung auszunehmen. Damit konnte die drohende Zersplitterung des deutschen Notariats verhindert werden, die letztlich einen Rückschritt in längst vergangen geglaubte Zeiten bedeutet hätte.

2. GmbH-Reform, MoMiG

Im Mittelpunkt der Diskussionen um die GmbH-Reform stand seit Juni 2006 das vom Bundesjustizministerium als Referentenentwurf vorgelegte Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG). Der Deutsche Notarverein hat sich in allen Vorstandssitzungen und den beiden Mitgliederversammlungen des Jahres 2006 intensiv mit dem Thema GmbH-Reform beschäftigt und gegenüber dem Bundesjustizministerium eine Stellungnahme abgegeben (*notar* 2006, 147 ff.). Die

Diskussion wurde flankiert durch eine gemeinsam mit der Bundesnotarkammer durchgeführte Erhebung zu den Notarkosten bei Geschäftsanteilsabtretungen, die im *notar* veröffentlicht wurde (*notar* 2006, 53 ff., 100 ff.). Außerdem wurden die – erstaunlich günstigen – notariellen Kosten bei der Gründung einer 25.000,00 Euro-GmbH politisch bekannt gemacht. Der Referentenentwurf des MoMiG hielt so erfreulicherweise an den Beurkundungserfordernissen im GmbH-Recht fest. Im Hinblick auf den neu vorgeschlagenen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen sollte die Funktion des Notars im Rahmen von § 15 GmbHG sogar noch weiter verstärkt werden (zu den neuesten Entwicklungen vgl. aber S. ***). Im Verlauf des Jahres wurde sodann der Referentenentwurf in den betroffenen Fachkreisen und Fachzeitschriften lebhaft diskutiert. Insbesondere auf dem Deutschen Juristentag, der vom 19. bis zum 22. September in Stuttgart tagte, setzte sich die wirtschaftsrechtliche Abteilung intensiv mit dem Gesetzentwurf auseinander und begrüßte dessen wesentliche Inhalte. Ganz im Gegensatz zur juristischen Öffentlichkeit äußerten sich die Wirtschaftsverbände jedoch kritisch zur Beibehaltung der notariellen Zuständigkeiten im GmbH-Recht. Der Deutsche Notarverein suchte daher immer wieder das Gespräch mit diesen Verbänden, konnte aber letztlich keine Veränderung der von den Stichworten „Deregulierung“ und „Liberalisierung“ geprägten Positionen bewirken.

3. FGG-Reform

Vom Bundesjustizministerium wurde bereits 2005 ein umfangreicher Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegt (FGG-Reformgesetz), der Anfang 2006 nochmals ergänzt worden ist. Der Deutsche Notarverein hat zu diesem Referentenentwurf eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet (ausführlich dazu *notar* 2006, S. 98 f.). Die öffentliche Diskussion fokussierte sich insbesondere auf das vom Bundesjustizministerium vorgeschlagene vereinfachte Scheidungsverfahren, wonach bei Wahl dieses Verfahrens in notarieller Form auf die zwingende Beteiligung von Anwälten im Scheidungsverfahren verzichtet werden sollte. Mittlerweile liegt der Regierungsentwurf des FGG-Reformgesetzes vor (S. ***).

4. Elektronischer Handelsregisterverkehr

Im Jahr 2006 ist das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG), verabschiedet worden.

Es ist zum 1. Januar 2007 in Kraft getreten und dient damit als Grundlage für den elektronischen Registerverkehr zwischen Notaren und Registergerichten. Vorstöße aus den Ländern, den Industrie- und Handelskammern die Führung des Registers zu übertragen und entsprechende Öffnungsklauseln im Gesetz vorzusehen, konnten abgewehrt werden.

5. Modernisierung des Vereinsrechts

Das Land Baden-Württemberg legte 2006 über den Bundesrat eine Initiative zur Modernisierung des Vereinsrechts vor. Der Deutsche Notarverein hat sich in einer Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrates gegen die Grundkonzeption des Entwurfs gewehrt, der ein System der freien Körperschaftsbildung etablieren wollte. Der Deutsche Notarverein hat auf die insoweit drohenden Nachteile für die Gläubiger und die Allgemeinheit hingewiesen, wenn eine Haftungsbeschränkung nicht mehr über eine korrespondierende Registerpublizität „erkauft“ werden müsse. Auch der Vorschlag, die Führung des Vereinsregisters „anderen Stellen“ übertragen zu können, wurde entschieden abgelehnt. Der Gesetzentwurf ist bisher im Bundesrat nicht weiter behandelt worden.

6. Notariat in Baden und Württemberg

Die durch 2005 verabschiedete Änderung des § 115 BNotO, wonach im Landesteil Baden des Bundeslandes Baden-Württemberg künftig (auch) selbständige hauptberufliche Notare bestellt werden können, konnte im Jahr 2006 noch nicht mit Leben gefüllt werden. Zwar wurden vom Justizministerium Baden-Württemberg 25 entsprechende Stellen ausgeschrieben, eine Stellenbesetzung erfolgte bislang jedoch wegen diverser Rechtsstreitigkeiten nicht.

Nach Beendigung der Diskussionen um die Föderalismusreform widmete sich Baden-Württemberg auch wieder der im Koalitionsvertrag der dortigen Länderregierung vereinbarten Überführung des Notariats in ein freiberufliches Notariat. Trotz entgegengesetzter Ankündigungen legte das Justizressort aber 2006 kein konkretes Reformmodell vor.

7. Genossenschaftsrecht

Auf Grund europarechtlicher Vorgaben wurde im Jahr 2006 das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom Bundesgesetzgeber verabschiedet. Damit wurden in Deutschland die an der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) angelehnten Ausführungsbestimmungen zur Europäischen Genossenschaft in Kraft gesetzt. Außerdem wurden leichte Veränderungen am Genossenschaftsrecht vorgenommen (erleichterte Gründung, Stärkung des Aufsichtsrates und Erleichterung der Kapitalbeschaffung), die aber sämtlich die notarielle Tätigkeit nicht zentral berühren.

8. Kostenrechtsreform

Die seit langem geplante Reform der Kostenordnung lag wegen der Föderalismusreform im Jahr 2006 zunächst auf Eis. Erst Mitte 2006 zeichnete sich der Erhalt der Bundeskompetenz für die Notarkosten ab. Daraufhin rief das Bundesjustizministerium erstmals die bereits vor zwei Jahren zusammengestellte Expertenkommission ein, damit diese sich erneut mit dem Thema befasst. Sowohl der Deutsche Notarverein als auch die Bundesnotarkammer sind in dieser Expertenkommission vertreten. Einzelheiten zu den Reformüberlegungen können noch nicht mitgeteilt werden.

9. Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung wurde im Berichtszeitraum zweimal geändert. Einmal wurden zum Jahresanfang 2006 Übergangsfristen zum Disziplinarrecht (§§ 96 Satz 1 und 105 BNotO) verlängert, weiter gab es Änderungen der Vorschriften über die in einigen Bundesländern etablierten Notarkassensysteme (§§ 113, 113a BNotO). Letztere waren zur Umsetzung verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung erforderlich und wären fast an der unklaren Kompetenzlage im Zusammenhang mit der Föderalismusreform gescheitert.

10. WEG-Reform

Die noch aus der letzten Legislaturperiode stammende Reform des Wohnungseigentumsgesetzes konnte 2006 verabschiedet werden. Dabei wurde insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft in das WEG integriert.

11. Unterhaltsrecht

Der ebenfalls noch von der Schröder-Regierung stammende Entwurf eines Unterhaltsrechtsänderungsgesetzes wurde von der Großen Koalition weiter fortentwickelt und im April 2006 als Regierungsentwurf verabschiedet. Der Deutsche Notarverein hat dazu Stellung genommen. Aus notarieller Sicht besonders erwähnenswert ist die Vorschrift des § 1585c BGB, wonach Vereinbarungen zum nahehelichen Unterhalt zukünftig der notariellen Beurkundung bedürfen sollen, wenn sie vor Rechtskraft des Scheidungsurteils geschlossen werden. Der Gesetzentwurf ist jedoch im Jahr 2006 nicht mehr verabschiedet worden (zur aktuellen Entwicklung S. ***).

12. Aufgabenverlagerung auf Notare

Der bereits Ende 2005 von der Justizministerkonferenz gefasste Beschluss, insbesondere Aufgaben im nachlassgerichtlichen Bereich auf die Notare zu verlagern, fand sich im Jahr 2006 rechtspolitischem Gegenwind ausgesetzt. Die zwischen Ländervertretern und den maßgeblichen Rechtspolitikern der Bundestagsfraktion geführten Gespräche fielen insoweit eher ernüchternd aus, weil letztere dem Thema eher skeptisch gegenüberstehen. Gleiches gilt wohl für das Bundesjustizministerium, wie der Deutsche Notarverein in einem Gespräch mit Staatssekretär Hartenbach erfahren musste. Dessen ungeachtet wurde von Länderseite unter Beteiligung der Bundesnotarkammer bzw. der Landesnotarkammer Bayern weiter an einem konkreten Gesetzentwurf gearbeitet.

13. Zweites Justizmodernisierungsgesetz

Zu dem vom Bundesjustizministerium im Mai 2006 vorgelegten zweiten Justizmodernisierungsgesetz hat der Deutsche Notarverein Stellung genommen und sich unter anderem für einen erweiterten unbaren Zahlungsverkehr mit den Gerichten eingesetzt, etwa durch Zulassung einer Kreditkartenzahlung. Außerdem beschäftigte sich der Entwurf mit den Gerichtsgebühren in berufsgerichtlichen Verfahren, einer Änderung der Bundesnotarordnung im Hinblick auf den elektronischen Rechtsverkehr (§ 67 Abs. 5 BNotO) sowie Klarstellungen in der Vorsorgeregisterverordnung. Das Gesetz ist Ende 2006 verabschiedet worden und in Kraft getreten.

14. Änderung des § 54 EStDV

Eine erhebliche Erweiterung der notariellen Anzeigepflichten im Rahmen des § 54 EStDV sah der Regierungsentwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) vor. Danach sollten die Notare ihre Anzeige nicht mehr nur an das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt senden, sondern darüber hinaus auch an die Finanzämter der Anteilseigner. Bei Beurkundungen in ausländischer Sprache sollte der Anzeige zwingend eine beglaubigte Übersetzung beizufügen sein. In Gesprächen mit den zuständigen Referenten des Bundesfinanzministeriums hat sich der Deutsche Notarverein gemeinsam mit der Bundesnotarkammer für eine praxistaugliche Ausgestaltung ausgesprochen und entsprechende Regelungsalternativen unterbreitet. Zwischenzeitlich ist § 54 EStDV um einen neuen Absatz 4 ergänzt worden, der nunmehr eine relativ moderate Erweiterung der notariellen Anzeigepflichten vorsieht (*notar* 2006, 146, 156). Die Neuregelung gilt seit dem 1. Januar 2007.

15. Umwandlungsgesetz

Zur Regelung der grenzüberschreitenden Verschmelzung musste die sogenannte Verschmelzungsrichtlinie (RL 2005/56/EG) in nationales Recht umgesetzt werden. Dazu stellte das Bundesjustizministerium den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vor. Der Deutsche Notarverein hat zu diesem Gesetzentwurf Stellung genommen. Mittlerweile ist das Gesetz in Kraft getreten (S. ***).

16. Rechtsdienstleistungsgesetz

Die Bundesregierung hat im Jahr 2006 den Entwurf eines Rechtsdienstleistungsgesetzes in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Die Notare sind hiervon mittelbar betroffen, soweit Sozietätsmöglichkeiten von Anwälten ausgedehnt werden und Rechtsberatungsleistungen durch Nichtjuristen ausgedehnt werden sollen. Das Rechtsdienstleistungsgesetz war Anfang 2007 Thema der fünften Tagung Berufspolitik des Deutschen Notarvereins (*notar* 2007, 53 ff.).

17. Juristenausbildung

Der Deutsche Notarverein hat sich in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen des Jahres 2006 wiederholt mit dem weiter aktuellen Thema „Bologna-Prozess und Reform

der Juristenausbildung“ beschäftigt. *Dr. Jens Jeep*, im Berichtszeitraum Geschäftsführer des Deutschen Notarvereins, hat sich an der öffentlichen Diskussion weiter aktiv mit eigenen Vorschlägen beteiligt, über die auch im *notar* (2006, 165) berichtet wurde.

IV. Politische Aktivitäten auf europäischer Ebene

Das Brüsseler Büro des Deutschen Notarvereins musste sich im Jahr 2006 mit einer schwierigen personellen Situation arrangieren. Nachdem bis Ende 2005 ein Geschäftsführer dauerhaft vor Ort war, zuletzt *Dr. Jens Jeep*, ist dies im Berichtsjahr nicht mehr der Fall gewesen. Die Notarkammern haben nicht mehr, wie bis dahin, insgesamt drei Notarassessoren, sondern nun mehr lediglich zwei Assessoren fest zum Deutschen Notarverein abgeordnet. Das Brüsseler Büro musste deshalb im Jahr 2006 von Notarassessor *Christian Steer* in erster Linie von Berlin aus und nur im Einzelfall vor Ort betreut werden. Vor Ort hielt Frau Ass. jur. *Natalja Pastian-Gause* die Augen für den Deutschen Notarverein offen, die jedoch im Dezember 2006 Mutterschutz in Anspruch nahm.

Inhaltlich standen im Berichtsjahr zunächst die inzwischen in Kraft getretene Dienstleistungsrichtlinie und später die Europäische Privatgesellschaft sowie das Vertragsverletzungsverfahren wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für Notare im Mittelpunkt der Tätigkeit. Ein Dauerthema sind daneben die anhaltenden Bestrebungen insbesondere der Kommission, berufsrechtliche Regelungen der Notare und anderer freier Berufe in Auftragsgutachten und Berichten als wettbewerbs- und verbraucherfeindlich zu geißeln und dadurch politischen Druck aufzubauen.

1. Dienstleistungsrichtlinie und *One-Stop-Shop*

Die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt) war einer der am deutlichsten auch außerhalb von Fachkreisen wahrgenommenen Rechtsakte der Europäischen Union innerhalb der letzten Jahre. Während anfangs nur Experten um zahllose Detail- und Grundsatzfragen rangen, wurde die Richtlinie in der Schlussphase des Rechtssetzungsverfahrens zum Politikum und zum Gegenstand organisierter Großdemonstrationen.

Ziel des europäischen Normgebers war es, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen zu erleichtern. Im Kern stand dabei das Bestreben, die Mitgliedstaaten zur

Aufhebung solcher nationalstaatlicher Bestimmungen anzuhalten, die ein rechtliches oder faktisches Hindernis für Dienstleistungserbringer aus anderen Mitgliedstaaten darstellen. Der Hauptstreitpunkt war dabei das sogenannte Herkunftslandprinzip, das – bei aller Unschärfe in den Details – im Wesentlichen besagt, dass ein ausländischer Dienstleister nicht durch nationale Regelungen an der Erbringungen seiner Dienstleistung gehindert werden darf, wenn er die dafür maßgeblichen Bestimmungen seines Heimatrechts erfüllt. Während die Befürworter dies als logische Folge des Binnenmarkts sahen, befürchteten Kritiker Lohn-, Sozial- und Umweltdumping.

Nach endlosen Verhandlungen konnte das Rechtssetzungsverfahren am Ende des Berichtsjahres abgeschlossen und die Richtlinie am 27. Dezember 2006 im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die unermüdlichen Bemühungen der deutschen und ausländischen Notarverbände trugen Früchte. Der Gesetzgeber konnte davon überzeugt werden, dass der Notar generell nicht der Dienstleistungsfreiheit unterliegt, da gemäß Art. 45 EG die Ausübung hoheitlicher Gewalt keine Dienstleistung im Sinne der europarechtlichen Grundfreiheiten darstellt. Konsequenterweise nimmt daher Art. 2 Abs. 2 Buchst. I und Art. 17 Ziffer 12 der Richtlinie die notarielle Tätigkeit aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie aus. Leider werden diese Regelungen nicht, wie in einigen anderen europäischen Rechtsakten, in den amtlichen Erwägungsgründen mit einem ausdrücklichen Verweis auf die hoheitliche Natur notarieller Tätigkeit gestützt. Vielmehr stehen die Regelungen zum Notar in einer eher beliebig anmutenden Liste von Bereichsausnahmen, was jedoch ein bloßer Schönheitsfehler ist.

Damit ist das Thema Dienstleistungsrichtlinie jedoch aus berufspolitischer Sicht leider nicht erledigt. Denn Art. 6 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners bis spätestens 28. Dezember 2009. Bei diesem sogenannten *One-Stop-Shop* können dann alle Verfahren und Formalitäten erledigt werden, die für die Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder der Registrierung bei Berufsverbänden oder Berufsorganisationen.

Die Umsetzung des Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie wird die Mitgliedstaaten noch länger beschäftigen. Ziel ist nicht die Schaffung einer einzigen umfassend zuständigen Superbehörde. Vielmehr kann die europäische Vorgabe auch dadurch umgesetzt werden, dass branchenspezifische einheitliche Ansprechpartner eingerichtet werden. Für die verkammerten freien Berufe, die der Dienstleistungsrichtlinie unterfallen, ist davon auszugehen, dass im Regelfall die jeweiligen Kammern bereit sind, die Aufgabe des einheitlichen Ansprechpartners zu übernehmen. Noch nicht abschließend ist geklärt ist

indes, wer die Auffangzuständigkeit für andere Branchen hat, die über keine geeigneten Berufsverbände verfügen. Weiterhin besteht die Befürchtung, dass die Träger der einheitlichen Ansprechstellen die Zuständigkeit zur Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen für sich reklamieren werden. Wenngleich eine solche Kompetenz nach ganz herrschender Auslegung von der Richtlinie nicht gefordert wird, könnte entsprechenden Begehrlichkeiten dennoch der politische Boden bereitet werden. Die Umsetzung des Art. 6 der Dienstleistungsrichtlinie ist jedoch in erster Linie ein Thema für die Zeit nach dem Berichtszeitraum 2006. Der *notar* wird laufend informieren.

2. Europäische Privatgesellschaft

Nach der Schaffung der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) wird in Brüssel nun über die Einführung eines europäischen Pendantes zur nationalen GmbH diskutiert. Die Debatte über die sogenannte Europäische Privatgesellschaft (EPG) wurde schon seit längerem auf wissenschaftlicher Ebene geführt. Zu nennen ist hierbei insbesondere ein Verordnungsentwurf, der Ende der 90er-Jahre von einem zur Pariser Industrie- und Handelskammer gehörigen Institut gefertigt und von Professor *Dr. Peter Hommelhoff* auf Deutsch herausgegeben wurde. Dessen früherer Mitarbeiter Professor *Dr. Christoph Teichmann* arbeitet mittlerweile in einer Gruppe von Wissenschaftlern und Praktikern, die dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) nahe stehen, an dem Projekt weiter. *Teichmann* präsentierte im Berichtszeitraum eine Fortentwicklung des *Hommelhoff*-Entwurfs. Ein weiterer Verordnungsentwurf wurde 2006 von Notar *Dr. Oliver Vossius* vorgestellt. *Teichmanns* Entwurf regelt wenig in der Verordnung, überlässt das meiste einer Mustersatzung, schließt den Rückgriff auf nationale Vorschriften aus und kennt keine Formvorschriften und nahezu keine Gesellschafterhaftung. *Vossius'* Entwurf bemüht sich, die EPG reibungsfrei in die vorhandene rechtliche Infrastruktur einzubinden und verweist daher hinsichtlich der Gründung, Registereintragung, Satzungsänderung und Anteilsabtretung auf die jeweiligen nationalen Vorschriften, regelt alles Übrige jedoch ebenfalls abschließend auf europäischer Ebene.

Politisch wird das Projekt in erster Linie vom BDI und von MdEP *Klaus-Heiner Lehne* forciert. Anders als etwa für die Fraktionen im Bundestag, gibt es auf europäischer Ebene jedoch kein Initiativrecht des Parlaments. Dieses Recht besitzt allein die Kommission. Das Europäische Parlament kann aber die Kommission im Wege eines sogenannten Initiativberichts gemäß Art. 192 EG auffordern, sich mit einer bestimmten Materie zu befassen und entsprechende Verordnungsentwürfe einzubringen. Auf Betreiben *Lehnes* verabschiedete der Rechtsausschuss des Parlaments (JURI) gegen Ende des

Berichtszeitraums einen solchen Initiativbericht, der mittlerweile auch das Plenum des Parlaments passiert hat. Der *Lehne*-Bericht folgt in allen zentralen Punkten dem Konzept *Teichmanns* bzw. des BDI.

Die bisherigen Bemühungen des Deutschen Notarvereins, die politischen Entscheidungsträger dafür zu sensibilisieren, dass eine Rechtsform nicht im luftleeren Raum existieren kann, sondern notwendige Schnittstellen zu den nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen, hatten bislang keinen Erfolg. Der Deutsche Notarverein wies ebenfalls darauf hin, dass eine EPG, die hinsichtlich Transparenz und Gläubigerschutz weit hinter den nationalen Standards zurückbleibt, insgesamt abzulehnen ist. Zwar blieben auch diese Appelle bislang ohne durchschlagenden Erfolg. Es bestehen jedoch begründete Hoffnungen, dass sich das ortholiberale Konzept *Teichmanns* bzw. des BDI nicht durchsetzen wird. Zum einen entspricht es dem Wesen des Initiativberichts, dass dort zunächst Maximalforderungen aufgestellt werden. Zum anderen kann eine entsprechende Verordnung nur mit einem einstimmigen Ratsbeschluss zustande kommen. Einige Mitgliedstaaten, insbesondere Großbritannien, lehnen das Projekt bislang insgesamt ab.

Gegenwärtig und damit außerhalb des Berichtszeitraums prüft die Kommission (Generaldirektion Binnenmarkt) aufgrund des Initiativberichts, ob sie legislatorischen Handlungsbedarf sieht. Die Kommission zeigt sich bislang eher skeptisch.

3. Vertragsverletzungsverfahren

Im Oktober 2006 gab die Kommission (Generaldirektion Binnenmarkt) bekannt, dass sie die seit Jahren ruhenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und sechs weitere Mitgliedstaaten wegen des Staatsangehörigkeitsvorbehalts für Notare wieder aufnimmt. Gegen weitere neun der zehn neuen Mitgliedstaaten wurden entsprechende Verfahren erstmals eingeleitet. Im Vertragsverletzungsverfahren gemäß Art. 226 EG kann die Kommission durch den EuGH prüfen lassen, ob ein Mitgliedstaat den EG-Vertrag oder sekundäres Europarecht durch eine nationale Bestimmung verletzt. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Staatsangehörigkeitsvorbehalt des § 5 BNotO die Niederlassungsfreiheit des Art. 43 EG verletzt und Deutschland weiterhin die sogenannte Diplomanerkennungsrichtlinie nicht vollständig umgesetzt hat.

Der rechtliche Dreh- und Angelpunkt beider Fragen ist der, ob Notare öffentliche Gewalt im Sinne des Art. 45 EG ausüben. In diesem Fall wäre weder die Niederlassungsfreiheit noch ihre sekundärrechtliche Konkretisierung durch die Diplomanerkennungsrichtlinie auf den Notar anwendbar. Dessen Berufsrecht läge dann, wie z. B. das der Richter oder

Polizeibeamten, in der alleinigen Kompetenz des nationalen Gesetzgebers. Die Kommission sieht im Notar lediglich eine Art Schriftführer der Parteien. Sie betont, dass der Notar – anders als der Spruchrichter – keine Entscheidung gegen den Willen einer Partei durchsetzen könne. Dies sei aber Voraussetzung für die Annahme öffentlicher Gewalt im Sinne des Art. 45 EG.

Die Kommission versendete die sogenannte mit Gründen versehene Stellungnahme, den letzten Verfahrensschritt vor der Klageerhebung, im Oktober 2006 an die Bundesrepublik Deutschland. Der Deutsche Notarverein äußerte sich gegenüber dem Bundesministerium der Justiz in einer umfangreichen Stellungnahme. Dabei wurde in erster Linie herausgearbeitet, dass die Kommission ein unzutreffendes Bild vom System der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der darin vom Notar wahrgenommenen Aufgabe zugrunde legt. Die Kommission verkennt, dass der Notar als „Richter im Vorfeld“ über die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens und die inhaltliche Ausgewogenheit wacht. Nur deshalb ist die öffentliche Urkunde wie ein gerichtliches Urteil vollstreckbar, und nur deshalb bindet sie den Spruchrichter im Rahmen der Beweiswürdigung. In zweiter Linie wurde durch eine umfassende Analyse der Rechtsprechung des EuGH aufgezeigt, dass die Kommission auch in rechtlicher Hinsicht Art. 45 EG zu eng auslegt. Der EuGH hat vielmehr in einer Entscheidung aus dem Jahr 2003 befunden, dass spanische Kapitäne aufgrund ihrer notariellen Notbefugnisse dem Anwendungsbereich der europarechtlichen Grundfreiheiten entzogen sein können. Das Bundesministerium der Justiz teilt die Rechtsauffassung des Deutschen Notarvereins und hat in seiner Stellungnahme gegenüber der Kommission ähnlich argumentiert.

Bei dem Vertragsverletzungsverfahren geht es nur vordergründig um den Staatsangehörigkeitsvorbehalt. In Wahrheit handelt es sich um einen Lackmustest für das Verhältnis des Notarberufs zu den Grundfreiheiten. Es geht mit anderen Worten um die Frage, ob die Kompetenz für das notarielle Berufs- und Kostenrecht in Berlin oder in Brüssel angesiedelt ist. Denn sollte sich die Kommission mit ihrer Rechtsauffassung hinsichtlich des Staatsangehörigkeitsvorbehalts beim EuGH durchsetzen, werden Angriffe auf die Herzstücke des Berufs- und Kostenrechts nicht lange auf sich warten lassen. Der weitere Verlauf des Vertragsverletzungsverfahrens nach dem Berichtsjahr 2006 ist in der Rubrik *Nachrichten aus Brüssel* auf S. *** dargestellt.

4. Wettbewerbssituation der freien Berufe

Parallel zum offenen Angriff im Wege eines Vertragsverletzungsverfahrens bekämpft die Kommission, insbesondere deren Generaldirektion Wettbewerb, die Berufsregeln der Notare und anderer freier Berufe mit weichen Mitteln. Durch unterschiedliche Auftragsstudien und Berichte möchte die Kommission auf europäischer und nationaler Ebene ein allgemeines politisches Klima schaffen, in dem Berufsregeln unterschiedslos als Pfründesicherung wahrgenommen werden und Formvorschriften als nutzlose Bürokratie. Der kompromisslose Deregulierungswille der Kommission trägt hierbei mitunter ideologische Züge und steht in auffälligem Gegensatz zu den Bestrebungen derselben Kommission, im Rahmen des Verbraucherschutzrechts die Kräfte des Markts immer härter an die kurze Leine zu nehmen und die Vertragsinhalte durch zwingende Widerrufsrechte, Informationspflichten und Klauselverbote immer engmaschiger durchzuregulieren.

Beispielhaft für diese Bemühungen sei die vorläufige sogenannte ZERP-Studie genannt. In diesem 2006 erstmals vorgestellten Auftragsgutachten untersucht ein Institut der Universität Bremen für die Kommission die Immobilientransaktionskosten in 18 Mitgliedstaaten. Wer die Tabellen im Anhang der Studie genau analysiert, erkennt zwar, dass es sowohl bei Staaten mit als auch bei solchen ohne Notariat ganz erhebliche Preisunterschiede gibt (Deutschland schneidet dabei sehr gemäßigt ab). Weiterhin erkennt man, dass der Preistreiber schlechthin der Makler ist und dass die Frage, ob ein Mitgliedstaat teuer oder billig ist, daher zuvörderst davon abhängt, ob die jeweilige Marktrealität die Einschaltung eines Maklers erfordert oder nicht. Dennoch wird im Textteil der Studie die Schlussfolgerung gezogen, dass ein reglementiertes Notariat zu unnötig hohen Transaktionskosten führe. Ein Einwirken auf die Generaldirektion Wettbewerb ist nicht zielführend, da es dieser um grundlegendere Fragen als um Zahlen geht. Die Bemühungen des Deutschen Notarvereins zielen in diesem Bereich deshalb mehr darauf, in der rechtspolitischen Diskussion über dieses und ähnliche Gutachten auf die Defizite derselben hinzuweisen. Die meisten Gesprächspartner, z. B. die zuständigen Referenten in den Ministerien auf Bundes- und Landesebene, teilen erfreulicherweise die kritische Einstellung des Deutschen Notarvereins zu diesen Initiativen der Kommission.

Auch das Europäische Parlament befasste sich im Berichtsjahr mit der Wettbewerbssituation. Unter der Federführung des deutschen MdEP *Dr. Jan Christian Ehler* wurde ein Bericht unter dem Titel „Freiberufliche Dienstleistungen – Raum für weitere Reformen“ verabschiedet, der ebenfalls viele Elemente unseres Berufs- und Kostenrechts wie z. B. das Vorhandensein einer verbindlichen Gebührenordnung als verbraucherfeindlich anprangert. Im Gegensatz hierzu steht eine maßgeblich von MdEP *Klaus-Heiner Lehne* vorangetriebene Entschließung desselben Parlaments vom März 2006, in der betont wird,

dass der besonderen Situation und Aufgabe der Rechtsberufe Rechnung zu tragen ist. Hierbei wird auch explizit hervorgehoben, dass Notare unter den Hoheitsvorbehalt des Art. 45 EG fallen und damit der Niederlassungsfreiheit entzogen sind.

5. Harmonisierung im IPR

Die Kommission bemüht sich seit längerem um die schrittweise Harmonisierung des internationalen Privatrechts. Mit der sogenannten Verordnung Rom I sollen die Kollisionsvorschriften über vertragliche Schuldverhältnisse geregelt werden. Die hierfür de lege lata geltenden Normen des EGBGB beruhen auf dem Übereinkommen von Rom aus dem Jahr 1980, einem völkerrechtlichen Vertrag. Der Deutsche Notarverein hat zum Entwurf der Verordnung Rom I Stellung genommen. Das Rechtssetzungsverfahren ist bislang nicht abgeschlossen.

Die Verordnung Rom II betrifft außervertragliche Schuldverhältnisse. Rom III befasst sich schließlich mit der Gerichtszuständigkeit in Ehesachen und dem hierauf anwendbaren Recht. Der Kommissionsentwurf sah dabei unter anderem vor, dass Rechtswahlvereinbarungen zwischen Ehegatten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit in Schriftform möglich sein sollen. In Deutschland ist dies bislang beurkundungsbedürftig. Der Deutsche Notarverein hat zur Verordnung Rom III Stellung genommen und vorgetragen, dass die Wahl eines ausländischen Ehegüterstatuts sich im Ergebnis wie ein (partieller) Verzicht auf Zugewinnausgleich, Unterhalt oder Versorgungsausgleich auswirken kann. Die Bemühungen trugen zarte Früchte. Rom III wird mittlerweile im Rat verhandelt. Die aktuellen Entwürfe sehen einen Verweis auf die Ortsform vor, wenn diese strenger als die Schriftform ist. Ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist jedoch in weiterer Ferne, wobei andere, grundlegendere Fragen im Zentrum der Diskussion stehen.

6. Aktionärsrichtlinie

Mit der sogenannten Aktionärsrichtlinie möchte der europäische Normgeber bestimmte Vorschriften betreffend die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung börsennotierter Kapitalgesellschaften harmonisieren und modernisieren. Dadurch soll es insbesondere Anlegern aus anderen Mitgliedstaaten erleichtert werden, ihre Gesellschafterrechte wahrzunehmen. Der Deutsche Notarverein hat zu dem Entwurf Stellung genommen und einige Elemente als überambitioniert kritisiert, z. B. die Pflichtübersetzung diverserer Unterlagen und Berichte und die Verpflichtung, eine Online-Teilnahme an der

Hauptversammlung zu ermöglichen. Diese und ähnliche Maßnahmen hätten die Unternehmen unverhältnismäßig belastet bzw. wären gegenwärtig technisch nicht sinnvoll realisierbar. Das Echo der betroffenen Kreise aus der Praxis fiel daher ähnlich kritisch aus wie die Positionierung des Deutschen Notarvereins. Die nun vorliegende Fassung der Richtlinie ist weitaus maßvoller. Für die Bundesrepublik Deutschland wird sich kaum Anpassungsbedarf ergeben.

7. Verbraucherkreditrichtlinie

Der europäische Normgeber plant eine Überarbeitung des Verbraucherkreditrechts. Das Vorhaben betrifft Notare nur am Rande, da grundpfandrechtgesicherte Kredite nicht der Richtlinie unterfallen sollen. Von Interesse ist jedoch die Regelung, wonach das normalerweise bestehende Widerrufsrecht des Verbrauchers dann entfallen soll, wenn der Darlehensvertrag notariell beurkundet wurde und der Notar bestätigen kann, dass die gesetzlichen Informationspflichten beachtet wurden. Die ist erfreulich, weil dadurch zum Ausdruck kommt, dass die notarielle Beurkundung dem Schutz des Verbrauchers dient. Bedauerlich ist jedoch, dass diese Regelung später in der Weise beschränkt wurde, dass sie nur dann gelten soll, wenn das nationale Recht die Beurkundung des Darlehensvertrags vorschreibt. Der Deutsche Notarverein hat sich gegen diese Einschränkung zur Wehr gesetzt. Die Belehrungen und das sonstige Verfahren einer Beurkundung unterscheiden sich bei einer freiwillig gewählten Beurkundung nicht von einer Beurkundung, die auf einer gesetzlichen Formvorschrift beruht. Das Gesetzgebungsverfahren ist bislang nicht abgeschlossen.

8. Europäisches Vertragsrecht

Das sogenannte CFR-Net, dem mehrere Vertreter des Deutschen Notarvereins angehören, arbeitete auch im Berichtsjahr 2006 am europäischen Vertragsrecht. Besondere Erwähnung verdient hierbei die Jahreskonferenz im Mai 2006 in Wien. Die Diskussion darüber, was überhaupt das Ziel der Bemühung ist, konnte auch dort nicht zum Abschluss gebracht werden. Weiterhin besteht kein Konsens zu der Frage, ob ein einheitliches europäisches Zivilgesetzbuch als Fernziel angestrebt wird oder ob es nur darum geht, einzelne Begriffe und Konstrukte zu definieren, die dann als Bausteine in späteren Gesetzgebungsverfahren benutzt werden können. CS

V. Internationale Aktivitäten

Im Jahr 2005 hat der Deutsche Notarverein seine Kontakte über die Grenzen der Europäischen Union hinweg weiterhin gepflegt und erweitert. Neben der Kontaktpflege zu Ländern wie Österreich und der Schweiz wurde auch die Zusammenarbeit mit Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, und der Republik Moldau fortgesetzt. Dr. Zimmermann reiste außerdem in Begleitung der deutschen Justizministerin zu einem deutsch-russischen Juristentreffen nach Moskau und knüpfte damit erneut Beziehungen zum russischen Notariat. Außerdem hat sich der Deutsche Notarverein auch 2006 an Veranstaltungen und Aktivitäten zum Rechtsstaatsdialog mit der Volksrepublik China beteiligt.

VI. Tätigkeitsbereiche der DNotV GmbH

1. Rechtsberatungsprojekte der DNotV GmbH

Wie in den vorangegangenen Jahren hat die DNotV GmbH im Auftrag der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit GmbH (GTZ) Rechtsberatungsprojekte in Serbien, Montenegro und Deutschland durchgeführt.

Serbien bereitet nach wie vor die Einführung eines Notariats lateinischer Prägung vor, wenn dies angesichts der anderen drängenden Probleme des Landes, man denke nur an das Kosovo, auch nur sehr schleppend vorangeht. Leider ist bis heute noch kein Gesetz zur Einführung des Notariats verabschiedet worden. Es kursieren lediglich diverse Entwurfss Fassungen. Die DNotV GmbH organisierte daher in Kooperation mit der GTZ und zur Unterstützung des Reformprozesses den Arbeitsaufenthalt eines serbischen Richters in Berlin. Dieser wurde mit deutschen Experten zum Gesellschaftsrecht und Immobilienrecht zusammengeführt. Als Ergebnis der Gespräche wurde von dem serbischen Kollegen ein Gutachten zur zukünftigen Rolle des Notars im Zusammenhang mit Grundbuch und Unternehmensregister erstellt. Weiter führte die DNotV GmbH, wie bereits in den Vorjahren, erneut mehrtägige Schulungen für angehende Notare in Belgrad durch (*notar* 2006, 84).

Die Republik Montenegro, neuerdings ein selbständiger Staat, hat im November 2005 ein Notargesetz verabschiedet. Im November/Dezember 2006 wurden durch die DNotV GmbH in Kooperation mit der GTZ montenegrinische Juristen geschult und auf die Notarprüfung vorbereitet. Die ersten 54 Notare sollen im Laufe des Jahres 2007 bestellt werden.

In der Republik Moldau gibt es bereits Notariatsstrukturen. Die DNotV GmbH bzw. der Deutsche Notarverein hatten mehrfach Gelegenheit die dortigen Kollegen zu beraten, die zum Teil als staatliche Notare, zum Teil als Freiberufler tätig sind. So nahmen Notarassessor *Christian Steer* und Notar *Dr. Hans Wolfsteiner* im Juni 2006 an einer Konferenz zum Notarrecht in Chişinău, der Hauptstadt der Republik Moldau, teil (*notar* 2006, 124 ff.). Weiter wurden Fragen der dortigen Notare zum deutschen Notariat im Wege einer gutachterlichen Stellungnahme beantwortet. Im Dezember fand schließlich in der Bayerischen Richterakademie Fischbachau eine einwöchige Intensivfortbildung für ca. 15 moldauische Kollegen zum deutschen Notariatssystem statt. Sämtliche Aktivitäten im Hinblick auf die Republik Moldau wurden jeweils durch die Internationale Stiftung für Rechtliche Zusammenarbeit (IRZ-Stiftung) koordiniert, die dann jeweils Referenten des Deutschen Notarvereins als Experten einschaltete.

In Zusammenarbeit mit der IRZ-Stiftung und der GTZ wurden vom Deutschen Notarverein Ende 2006 Experten zu einem Workshop nach Sarajevo gesandt. Dort, wo die Einführung des Notariats kurz bevor steht, hatten die Referenten Gelegenheit, mit den zukünftigen Notarkollegen konkrete Praxisfragen zu diskutieren (*notar* 2006, 178 ff.).

2. Vorrats-GmbH und Vorrats-GmbH & Co. KG

Die DNotV GmbH hat im vergangenen Jahr wieder eine steigende Zahl von Vorratsgesellschaften in den Rechtsformen GmbH und GmbH & Co. KG verkauft. Dabei wurde das Verfahren kontinuierlich fortentwickelt. Das Angebot der DNotV GmbH stößt dabei bundesweit auf Interesse und wird rege in Anspruch genommen.

3. Informationsbroschüren „Der Notar informiert“

Die Informationsbroschüren-Reihe der DNotV GmbH „Der Notar informiert“ erfreute sich im Berichtsjahr einer regen Nachfrage. Die Broschüren sind zur Ansicht im Internet eingestellt (www.dnotv.de); dort kann auch ein Bestellformular heruntergeladen werden. Einige Notare, die die Broschüren bestellt haben, verwenden sie zwischenzeitlich mit Genehmigung der DNotV GmbH auch für ihren Internetauftritt.

4. Zeitschrift notar

Im Berichtszeitraum wurde von der DNotV GmbH wiederum die Zeitschrift *notar* herausgegeben, die allen Mitgliedern der regionalen Notarvereine kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Insgesamt 10 Jahrgänge dieser im Januar 1997 erstmalig erschienenen Zeitschrift gibt es nun bereits. In diesem Heft wird über die zukünftige Weiterentwicklung der Zeitschrift berichtet (S. ***).

5. Schiedsgerichtshof Deutscher Notare

Es konnten auch im Jahr 2006 mehrere Verfahren erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Erstmals hat der SGH dabei auch einen streitigen Schiedsspruch erlassen müssen. Alle übrigen Verfahren konnten bisher entsprechend dem im SGH-Statut verankerten Schlichtungsgedanken zu einem früheren Zeitpunkt einvernehmlich beendet werden. Die über die Berliner Geschäftsstelle erhältlichen Informationsunterlagen zum SGH wurden auch im Jahr 2006 rege nachgefragt. Sie sind auch über das Internet (www.dnotv.de) abrufbar. Ende März 2006 hat sich in Berlin außerdem das Kuratorium des Schiedsgerichtshofes getroffen und über die zukünftige Weiterentwicklung des SGH beraten

6. Rahmenvereinbarungen

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Rahmenvereinbarungen mit möglichen Geschäftspartnern von Notaren geschlossen, um für die Mitglieder der regionalen Notarvereine besonders vorteilhafte Konditionen zu erwirken. Die zusammen mit der eVorsorge.de entwickelte DNotV-Privatrente ist ein Beispiel für eine derartige Rahmenvereinbarung. Im Berichtsjahr konnten zwei weitere Rahmenverträge zum Abschluss gebracht werden. Dabei handelt es sich einmal um eine Kooperationsvereinbarung mit dem C.H. Beck Verlag über das Beck-Online Fachmodul „Notarrecht Plus“, das in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Notarverein inhaltlich entwickelt und den Mitgliedern zu vorteilhaften Konditionen zur Verfügung gestellt wird (*notar* 2006, 102). Weiter konnte mit der HDI Gerling Lebensversicherungs AG eine Rahmenvereinbarung über eine Zusatzberufsunfähigkeitsversicherung geschlossen werden (*notar* 2006, 163 ff.).